

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 75 Abs. 1 StPO

Volkspolizei-Kreisamt

H...

— Abteilung K—

Tgb.-Nr. /77

H...den 16. 9. 1977

Verfügung

Das am 2. September 1977 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen den Jugendlichen Hans M... wegen Verdachts der unbefugten Benutzung eines Kraftfahrzeuges (Vergehen nach §201 Abs. 1 StGB) wird gemäß §75 Abs. 1 StPO am 16. September 1977 eingestellt.

Begründung

Die Eltern des 15jährigen Hans M... sind ihren Erziehungspflichten bisher nicht gerecht geworden. Die Eltern sind berufstätig. Sie geben (insbesondere die Mutter durch ihre Trunksucht, aber auch der Vater) durch häufig vorkommende Trunkenheit dem Jugendlichen Hans M... sowie seinen vier jüngeren Geschwistern ein schlechtes Beispiel. Ihre Autorität und ihr erzieherischer Einfluß auf Hans M... sind demzufolge gering. Dem Referat Jugendhilfe sind diese Verhältnisse bekannt. Um Hans M... eine positive Erziehungssituation zu geben, hatte das Referat Jugendhilfe Hans M... vom Mai 1977 bis Juni 1977 in ein Spezialkinderheim eingewiesen. Seit seiner vor zwei Monaten erfolgten Rückkehr aus dem Kinderheim wohnt Hans M... bei seinen Eltern, hat aber begonnen, sich viel umherzutreiben. Erst sieben Wochen nach seiner Schulentlassung hatte er eine Tätigkeit als Hilfsarbeiter in einer Brauerei aufgenommen.

Im Juni 1977 war Hans M... nach Abschluß der 8. Klasse aus der Schule entlassen worden. Seine schulischen Leistungen waren schwach gewesen. Oft hatte er den Unterricht unentschuldigt versäumt, den Tag gebummelt und den Lehrer belogen. Mehrfach hatte er seine Mitschüler bestohlen.

Hans M... ist nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis. Am 29. August 1977 hatte er ein fremdes Moped, das der Eigentümer vor seinem Wohnhaus abgestellt hatte, heimlich von dort zum Stadtrand geschoben. In den Nebenstraßen des Ortsteils K..., auf der Straße nach R..., machte er einige Fahrversuche. Sodann ließ er das Moped in der A...-D...-Straße unter einer Laterne stehen, als sei es dort zum Parken abgestellt. Am 30. und 31. August 1977 wiederholte er seine Fahrversuche. Dabei wurde er durch den Abschnittsbevollmächtigten gestellt. Dem Eigentümer wurde sein Moped zurückgegeben. Es war unbeschädigt. Gegen Hans M... wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Während des Ermittlungsverfahrens hat das Referat Jugendhilfe beim Rat des Kreises H... mitgewirkt und die Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten, seine Erziehungsverhältnisse und insbesondere seine Familienverhältnisse erforscht. Die über die Persönlichkeit des Jugendlichen getroffenen Feststellungen (Beschuldigtenvernehmung, Vernehmungen der Eltern, Auskünfte des Organs